



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

nr. 96 1620 Febr. 1/11 Patent... wegen der nächtlichen verdächtigen
discursationes.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

95. — 1615 Oktober 9./19.

Ansprüche der Stadt betr. Zuständigkeit bei Sterbfällen
(Auszug aus den Prozeßakten: Anna, Bürgermeister und
Rat ./ Johann, Ludolff und Catharina Freisendorf und
cons. wegen des Nachlaß des † Arnold Freisendorf.

St. A. Münster (Wezlar): Preußen Lit. U nr. 61/268.

Bürgermeister und Rat erklären am 9./19. Oktober 1615 in dem Appellationsinstrument: „Waßgestalddt ein Erbar Rhatt dieser Statt von funff, zehen, zwanzigh, driessigh, vierzigh, funffzigh, sechzigh, siebenzigh, hundert und mehr Jahren hero und also lenger, alß sich einiges Menschen Gedenden erstrecken magh, in quieta possessione vel quasi jederzeit gewesen wie noch und unstreittigh also herprachtt hatt, wenn jemandt verstirbt, der keine Leibserben nach sich verleset, daß alßdann ein Erbar Rhatt dessen Verlaßenschafft, soviel deren in dieser Statt und deren Bortmeßigkeit gelegen und befunden wirt, in Behueff und zu Nutzen des Verstorbenen negsten Bluzverwandten, die sich infunffzigh zu solcher Erbschafft am besten und negsten besiebben und qualificieren können, durch die verordnete Lohn- oder Sterbherrn pflegt verschliessen und versiegeln zu lassen und in ihre possession und Gewahrjamb zu nemmen, und wenn nach solcher Verschliessungh sich jemandt vor einen Erben und negsten Blutsverwandten bei einem Erbaren Rathe angibt, das derselbe alßdann innerhalb Jahr und Tagh à tempore mortis defuncti an zu rechnen vor einem Erbaren Rathe seine Sibbe führen, vor Nachmahnen caviren und, da er in dieser Statt nicht geseßen, den zehenden Pfenningh von solchem Sterbfalle einem Erbaren Rath verichten muesse, darauff man ihme dann die Immission und Einstattungh lesset widerfahren.“ So sei seit Menschengedenken stets verfahren worden, wie an zahlreichen Beispielen erwiesen werden könne usw. Der Stadt sei nun durch Urteil der Klevischen Räte v. 7./17. Oktober 1615 die Zuständigkeit in dergl. Sachen und die Berechtigung zur Erhebung des zehnten Pfenning abgesprochen worden, obwohl die Räte noch durch mehrere Erkenntnisse jüngerer Zeit in ähnlichen Fällen für die Stadt entschieden hätten.

Auf die am 29. Dezember 1615 geschehene Insimuation der Appellation erklären die Klevischen Räte, daß ihnen von einem derartigen Urteil, das am 7. Oktober ergangen sei, nichts bekannt wäre. Die Sache war damit anscheinend erledigt; die Akten sind nicht weitergeführt.

96. — 1620 Febr. 1./11.

„Copia Patents naher Anna wegen der nachtlichen verdächtigen discursationen und daß nach 10. Schlagen sich niemandt ohne Leucht des Abents solle finden lassen.“

Gleichzeitige Abschrift im Geh. Staatsarchiv zu Berlin: Rep. 34. 241^b.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelmb, Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Erz-Cammerer und Churfürst, in Preussen, zue Cleve, Gulich, Berge pp. Herzogt pp. fuegen hiemit unsern Beamten, auch Burgermeister undt Racht und andern unsern Dienern, insonderheit aber unsern Burgern und Einwohnern zue Unna pp. und sonsten nachrichtlichen zu wissen. Demnach wir mit mißfelliger Befrembdung berichtet worden, daß nicht allein daselbst lang in der Nacht in den Krugen und Wirttsheusern Gelächer gehalten, sondern auch drauff nächtliche discursationes und gassationes angestellt und dabey auch allerhandt Ungebühr, Frevell und Muhtwillen verubt worden; undt aber in allen wolbestalten Stedten und Communen heilsamblich versehen, auch sonsten die Policeny Ordnung vermag, daß solches billich ernstlich zue inhibiren und furzuekommen, sonderlich aber auch zue diesen schwierigen, mißlichen und betrübtten Zeiten, da es im Reich Teuzscher Nation und anderßwoh also beschaffen, daß man sich billicher der Messigkeit, Zucht und Erbarkeit, auch eingezogenen christlichen Lebens und Wandels auch schuldigen Behorsams zue Abwendung der obhandenen Straffen zue beleißigen: alß ist unser gnedigster Will und Befehlich, daß hinsuro niemandts nach den 10. Schlägen sich in den Wirttsheusern und Bierkrugen oder auch auff den Gassen zue Unna ohne Leuchte bey Straff jederweill, so oft es beschicht, eines Goltgulden finden zu lassen; darüber dann unsere Beamten und Diener p. mit allem Bleiß zuehalten und die Uberfahrer, wann sie nur zuebetreten, mit obgemelter Straff unnachlässig zuebelegen und anzusehen, hiemit befehligt werden. Dazue wir Unß genzlich und in Gnaden versehen wollen.

Uhrkundtlich unsers hierauff furgetruckten Secrets. So geben Cleve 1/11 Februarii A^o 1623.

An Stadt p.

97. — 1630 April 15 n. St.

Aufsicht des Rats über Maß und Gewicht; Inhalt der Ordnung des Krameramts von 1582 (Auszug aus dem Instrumentum appellationis in Sachen Bürgermeister und Rat zu Unna ./· Walter Hoefen)¹⁴³.

St. A. Münster (Wehlar): Preußen U 69/269.

¹⁴³ Über den Rechtsstreit selbst heißt es a. a. D.: die Amtsmeister des Krämeramts hätten gelegentlich einer Visitation bei ihrem Zunftgenossen Walter Hoefen falsch Gewicht und Schale gefunden und dem Rat übergeben. Hoefen hätte versucht, die Strafe durch Erlegung einiger Thaler an das Krameramt abzuwenden, sei aber im ordentlichen Verfahren vor dem Rat in 50 Goldg. Strafe verurteilt worden, worauf ihm 4 Rüge abgepfändet worden seien, ohne daß H. an die höhere Instanz (d. h. an das Klevische Hofgericht) appelliert habe. Urteil und Exekution seien also rechtskräftig geworden. Trotzdem habe der hiesige Richter Friedr. Mentwich die Restitution verlangt, und als „erinnert worden, daß wir nicht ihme, sondern er uns in puncto iurisdictionis unterworfen“, sei auf Bericht des Drostens D. v. d. Recke und des Richters an die Klevischen Räte von diesen ein Dekret dd. 5. April 1630 n. St. an die Stadt erlassen worden, daß diese die Rüge zurückzugeben habe. Dagegen appelliert die Stadt, weil 1. die städtische Jurisdiktion dadurch beeinträchtigt, 2. ein